

Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Woggersin

Beschlussvorlage Federführend: Fachbereich zentrale Dienste und Finanzen	Vorlage-Nr: VO-41-ZDFi-2017-155 Status: öffentlich Datum: 26.10.2017 Verfasser: Matthias Müller		
Beschluss zur Hebesatz-Satzung der Gemeinde Woggersin			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Gemeindevertretung der Gemeinde Woggersin	Entscheidung

Sachverhalt:

Beschluss zur Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Woggersin

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Woggersin beschließt die Erhöhung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2018.

Finanzielle Auswirkungen:

- Ja Mehreinzahlungen ab dem Haushaltsjahr 2018
 Nein (Bitte nachfolgenden Inhalt löschen)

Anlagen:

Hebesatz-Satzung Gemeinde Woggersin

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer
in der Gemeinde Woggersin
(Hebesatz – Satzung der Gemeinde Woggersin)**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 07. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinde in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.August 1991 i. V. m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Woggersin am 31.01.2018 die nachfolgende Satzung erlassen.

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Woggersin wie folgt festgesetzt:

1.Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 290 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 360 v. H. |

2. Gewerbesteuer 320 v. H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2018 und die Folgejahre.

§ 3

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Diese Satzung wurde am _____ der Rechtsaufsicht des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte angezeigt.

Woggersin,

Ernst
Bürgermeister

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend §5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.